

Herbstsitzung der DBV-Rechtskommission

Die Rechtskommission des DBV traf sich zu ihrer zweiten Halbjahres-Sitzung im Jahr 2007 am 29. und 30. November 2007 in Berlin. Aus der Fülle der behandelten Rechtsfragen zum Bibliotheksrecht seien besonders erwähnt:

Haftung für rechtswidriges „Verbreiten“

Immer wieder stellt sich in einer Bibliothek die Frage, ob die reine Präsenznutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte den Begriff des „Verbreitens“ erfüllen würde. Davon wäre dann auch der Nachweis im Katalog erfasst, denn sowohl das Inverkehrbringen von Werken als auch deren Angebot an die Öffentlichkeit fällt unter das Verbreitungsrecht des § 17 Abs. 1 UrhG. Zur genaueren Definition des Verbreitens verwenden Juristen viele verschiedene Begriffe, wie Inverkehrbringen, Überlassen, der Öffentlichkeit zuführen usw. Gemeinsam ist allen Definitionsversuchen jedoch, dass für das Verbreiten eine Eigentums- oder Besitzübertragung stattfinden muss. Das Besitzrecht ist in § 854 BGB geregelt und bezeichnet die „tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache“. Bei der Präsenznutzung von Medien in einer Bibliothek erlangt der Benutzer zu keinem Zeitpunkt die Sachherrschaft über die einzelnen Werke, er erwirbt den Besitz erst bei der Ausleihe, wenn er die Medieneinheit nach Hause trägt. Mangels Besitzübertragung i.S. von § 854 BGB erfüllt deshalb eine Bibliothek nicht den Begriff des Verbreitens, wenn sie Werke zur Präsenznutzung zur Verfügung stellt. Diese Frage wird hauptsächlich dann wichtig, wenn rechtswidrig hergestellte Werke (Raubdrucke, Plagiate) betroffen sind. Solche Medien dürfen nicht ausgeliehen, können aber präsent im Lesesaal genutzt werden.

„Ausleihe“ von E-Books

Die Rechtskommission diskutierte die Frage, ob eine Ausleihe von E-Books rechtlich möglich sei. In der juristischen Literatur wird das unter Hinweis auf das Europäische Recht fast allgemein abgelehnt. Allerdings möchte Heerma in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht § 17 Rn. 16 Art. 3 Abs. 3 Multimedia-Richtlinie einschränkend auslegen. Danach kommt das Erschöpfungsprinzip des § 17 Abs. 2 UrhG dann zur Anwendung, wenn ein körperliches Vervielfältigungsstück mit Zustimmung des Anbieters in Verkehr gebracht/veräußert wird. Das ist der Fall, wenn die Datei (E-Book als PDF) mit Zustimmung des Anbieters auf den eigenen Rechner des Benutzers mit der Option des Weiterverbreitens geladen wird. Wenn das Werk dem Empfänger dagegen nur zum einmaligen Gebrauch als ephemere Kopie zur Verfügung gestellt wird, liegt hingegen keine Veräußerung vor. Vor diesem rechtlichen Hintergrund sieht die Rechtskommission die zeitlich beschränkte

Überlassung von digitalen Mediendateien durch Bibliotheken nicht als „Ausleihe“ im Rechtssinn.

Speicherung von Benutzerdaten

Die Speicherung von Benutzerdaten bereitet immer wieder Probleme. Die Rechtskommission wurde gefragt, wie lange die persönlichen Daten eines Benutzers im Bibliothekssystem (Ausleihkonto) gespeichert bleiben dürfen. Nach §§ 4, 4a BDSG ist die Speicherung der Daten u.a. nur mit Einwilligung des Betroffenen und nur im Rahmen des Zweckes, für den er die Einwilligung erteilt hat, zulässig. Eine Bibliothek darf die Benutzerdaten so lange speichern, wie der Benutzer sein Benutzungsverhältnis aufrecht erhält. Da in der Regel der Benutzungsausweis Eigentum der Bibliothek ist, lässt sich daraus die Intention des Benutzers ablesen: Solange er den Benutzerausweis behält und nicht zurückgibt, solange will er Benutzer bleiben, und solange dürfen seine Daten gespeichert bleiben. Bei der Anmeldung hatte er ja der Speicherung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zugestimmt.

Mahnungen an beschränkt geschäftsfähige Personen

Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben (in der Geschäftsfähigkeit beschränkt gemäß § 106 BGB), benutzen mit Einwilligung ihrer Eltern öffentliche Bibliotheken. Wenn sie die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgeben, muss gemahnt werden. Die Frage ist, wie das auf juristisch korrekte Weise geschehen kann. Eine Mahnung ist eine geschäftsähnliche Handlung. Auf sie ist die Regelung für Willenserklärungen in § 131 BGB anwendbar. Danach werden Willenserklärungen, die gegenüber beschränkt Geschäftsfähigen abgegeben werden, mit dem Zugang beim gesetzlichen Vertreter wirksam. Geht die Mahnung der Bibliothek den Eltern des Kindes als dessen gesetzlichen Vertretern zu, ist sie wirksam. Soll die Mahnung direkt an das Kind gerichtet werden, ist die Einwilligung der Eltern notwendig. Dafür genügt es nicht, dass die Eltern grundsätzlich in die Benutzung der Bibliothek einwilligen. Denn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss eines Vertrages durch den beschränkt Geschäftsfähigen umfasst nicht automatisch auch Erklärungen im Rahmen der Abwicklung des Vertrages. Das gilt insbesondere für dem beschränkt Geschäftsfähigen zugehende Willenserklärungen und geschäftsähnliche Handlungen, die zur Umgestaltung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses führen können (z.B. Mahnungen). Wird die Mahnung der Bibliothek direkt an das Kind geschickt, ist sie mit Zugang wirksam, wenn die Eltern zuvor ausdrücklich zugestimmt haben, dass das Kind persönlich gemahnt werden kann.

Es ist daher zu empfehlen, entweder Mahnungen nur an die Eltern zu schicken oder bei der Anmeldung die Einwilligung der Eltern dazu einzuholen, dass im Rahmen der Benutzung der Bibliothek zu versendende Mahnungen direkt an die Kinder geschickt werden dürfen.

Benutzungsordnung für Behördenbibliothek

Für die rein behördeninterne Nutzung ist keine ausdrückliche Benutzungsordnung, z.B. in Form einer Satzung, erforderlich, da sich die Pflichten der Benutzer schon aus dem Dienstverhältnis bzw. dienstlichen Weisungen ergeben. Sollen jedoch in einer Behördenbibliothek externe Benutzer zugelassen werden, ist eine Benutzungsordnung grundsätzlich genau wie in anderen für Dritte zugänglichen Bibliotheken sinnvoll. Die öffentliche Zugänglichkeit einer Bibliothek hat erhebliche Auswirkungen für gewisse rechtliche Privilegien. Ohne eine auf einer gesetzlichen Grundlage erlassenen Benutzungsordnung könnten z.B. keine Mahnungen oder Leistungsbescheide gegen die Benutzer erlassen werden. Jedoch ist im Einzelfall zu untersuchen, ob es für eine Behördenbibliothek überhaupt eine Rechtsgrundlage gibt, auf der eine solche Benutzungsordnung, z.B. als Satzung, erlassen werden kann. Das ist von jedem Bibliotheksträger selbst zu klären.

§ 110 TKG (Lauschboxpflicht) und §113a TKG n.F. (Vorratsdatenspeicherung)

Nach beiden Regelungen sind solche Betreiber von Telekommunikationsanlagen verpflichtet, die einen nicht ausschließlich geschlossenen Benutzerkreis bedienen. Ein solcher geschlossener Kreis liegt jedenfalls dann vor, wenn nur immatrikulierte Studenten und Mitarbeiter z.B. einer Universität Zugang zu den Diensten haben. Aufgrund der Ausnahmeregel des § 3 Abs. 2 Nr. 5 TKÜV ist jedoch derzeit ein Provider einer Bibliothek noch nicht deshalb nach §§ 110, 113a TKG verpflichtet, weil er externen Benutzern ohne Registrierung freien Zugang zu seinen Internet-Terminals gewährt. Die zukünftige Rechtslage ist derzeit überhaupt nicht kalkulierbar. Möglicherweise wird die der Vorratsspeicherung zugrunde liegende EU-Richtlinie durch die Klage von Irland vor dem Europäischen Gerichtshof gekippt und die „überschüssige“ nationale Umsetzung durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt. Falls also Träger von Bibliotheken die „externe“ Benutzung der Internet-Terminals untersagen wollen, um den Aufwand für „Lauschbox“ und Vorratsdatenspeicherung zu sparen, sollten die betroffenen Bibliotheken ihre Träger auf die bisher noch nicht endgültig geklärte Rechtslage hinweisen.

Armin Talke / Dr. Harald Müller